

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Kostenpauschale
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages
nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes
sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge
nach dem Abgeordnetengesetz**

Vom 9. Februar 2021

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des [Abgeordnetengesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 [SächsGVBl. S. 326], das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 [SächsGVBl. S. 349] geändert worden ist), beträgt ab 1. April 2021 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 357,24 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	3 898,05 Euro,
b)	über 50 bis 100 km	4 143,27 Euro,
c)	über 100 km	4 389,59 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des [Abgeordnetengesetzes](#)) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des [Abgeordnetengesetzes](#)) betragen ab 1. April 2021 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 53,54 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	69,61 Euro,
b)	über 50 bis 100 km	85,66 Euro,
c)	über 100 km	101,74 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des [Abgeordnetengesetzes](#)) beträgt ab 1. April 2021 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 294,49 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a)	bis 50 km	390,88 Euro,
b)	über 50 bis 100 km	733,56 Euro,
c)	über 100 km	872,77 Euro.

Die steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung (§ 6 Absatz 6 Satz 1 des [Abgeordnetengesetzes](#)) beträgt ab 1. April 2021 für

den Präsidenten	492,78 Euro,
stellvertretende Präsidenten	246,38 Euro,
Fraktionsvorsitzende	328,53 Euro,
Vorsitzende von Ausschüssen und Enquête-Kommissionen	355,89 Euro.

Die monatliche Mehraufwandsentschädigung (§ 6 Absatz 6 Satz 5 des [Abgeordnetengesetzes](#)) beträgt ab 1. April 2021

für den Mehraufwand zur Wahrnehmung von wesentlichen Funktionen, insbesondere als stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Arbeitskreisvorsitzende, die die Fraktionen aus eigenen Mitteln gewähren können	355,89 Euro.
--	--------------

Dresden, den 9. Februar 2021

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler